

Daraus ergibt sich, daß die in der UdSSR seit langem fest in den staats- und rechtswissenschaftlichen Studienplan integrierte Vorlesung „Geschichte der politischen Lehren“ gegenständlich erheblich breiter sein muß als die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie.

1.3. Methodologie und Methodik der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie

Es ist üblich, die Regeln und Mittel, deren sich eine Wissenschaft bedient, um ihren Gegenstand zu erforschen und darzustellen, als Methode zu bezeichnen. Dieser Ausdruck ist insofern ungenau, als er den Eindruck erweckt, als habe die Wissenschaft ihre eigene und nur eine einzige Methode. Tatsächlich aber benötigt jede Wissenschaft, auch die Staats- und Rechtstheorie, mehr als eine Methode, und außerdem kann die gleiche Methode in vielen oder gar allen Wissenschaften angewendet werden. Die Gesamtheit der Methoden, die eine Wissenschaft benutzt, wird daher besser als Methodik bezeichnet.⁶⁵ Im Unterschied dazu bezeichnet der Begriff Methodologie die Theorie der Methoden in einer Wissenschaft zur Erkenntnis und Veränderung der Wirklichkeit.⁶⁶

Theorie und Methodik stehen in jeder Wissenschaft in einem untrennbaren Zusammenhang. Bei der Theorie handelt es sich stets um Systeme von Aussagen, die objektive Gesetze eines Bereiches der Wirklichkeit oder der Wirklichkeit als Ganzes widerspiegeln. Theorie ist Gesetzeswissen. Bei der Methodik haben wir es mit Regeln zu tun, die Aufforderungscharakter haben. Sie informieren über die Wege zur Wahrheit, darüber, *wie* Gesetzesaussagen gewonnen werden können. Die Methodik — auf Theorie beruhend — stellt den Zusammenhang der Theorie mit ihrem Gegenstand, den objektiven Gesetzen der Wirklichkeit, her.⁶⁷

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie bemüht sich in jüngster Zeit verstärkt, die Methodologie und Methodik der Staats- und Rechtswissenschaft auszuarbeiten.⁶⁸ Diese Bemühungen haben noch längst nicht zu den zur Erhöhung des theoretischen Niveaus der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung notwendigen Ergebnissen geführt. Die Intensivierung der Arbeit auf dem Gebiet der Methodologie der Erforschung von Staat und Recht stützt sich fest auf die Positionen von Marx, Engels und Lenin, die mit der Begründung des Marxismus-Leninismus und seiner Entwicklung zugleich die Grundlagen der wissenschaft-

65 Vgl. Philosophisches Wörterbuch, Bd. 2, a. a. O., S. 719.

66 Vgl. a. a. O., S. 796.

67 Vgl. W. Segeth, *Materialistische Dialektik als Methode*, Berlin 1977, S. 14 ff.; „Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft“, a. a. O., S. 39.

68 Vgl. W. P. Kasimirtschuk, *Prawo i metody ewo issledowanija*, Moskau 1965; „Grundfragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft“, in: *Schriftenreihe der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft*, H. 1.1, 2, Leipzig 1975.